

seine bisher stillen Gebete begannen hörbar zu werden, und in heiliger Glut umfaßte er das Haupt der Leidenden, daß dieser fromme Eifer der schwer Gebeugten neues Leben einzuhauchen schien. Die Bürgermeisterin kniete zu den Füßen ihres Kindes, und der dienende Bruder des Mönchs stand gleichsam schützend vor dieser erhabenen Gruppe, als Herr Conrad Thiele, von der guten Meta geholt, nahe kam. Jutta hatte den Eintretenden sogleich gehört, und wie mit erneuerter Kraft begabt, rief sie mit lauter Stimme: „Seyd Ihr es wirklich, mein Vater? Bringt Ihr mir den Trost, das Vergangene vergessen zu wollen, daß ich bald vor dem Throne des Ewigen als getreue Tochter Eurer mit dem Grusse des Friedens harren darf?“ Friede und Versöhnung, mein Kind, Allen die uns im Leben bedrückten, meinen Segen selbst dem Manne, dessen Andenken Deine reine Seele so treu bewahrt; könnte ich ihn in diesem Augenblicke an Dein Lager führen, und Deine Hand segnend in die seine legen, ach, dann dürfte ich vielleicht freier zu dem Vater aller hinauf schauen, denn ich fühle doch einen geringen Theil meiner Schuld gefühlt.“ So sprach der tief bekümmerte Vater, indem er einen Kuß auf die kalte Stirn seines Kindes drückte. „Wohl mir und Euch, rief Jutta sich erhebend; nun, Geliebter, wandle sie sich an den Mönch, zeige Dich mir in meiner letzten Stunde in Deiner wahrhaftigen Gestalt, daß wir noch im Tode die Vereinigung besiegeln, welche das feindliche Leben uns versagte.“ Plötzlich, nach diesen Worten, erhob sich der greise Mönch in kräftiger Männlichkeit, warf Hülle und Bart von sich, und mit Erstaunen sahen die Umstehenden den Junfer Heinrich von Wechsungen. Nicht mehr im teifen Gebete, mit dem glühenden Hauche der Liebe schloß er die Liebliche in seine Arme, eine stumme letzte Feier der Bönne empfindend. „Lebt wohl!“ flüsterte Jutta, „ich habe genug gelebt“ — und ihr Geist hatte sich zur Verklärung erhoben.

Von den folgenden Scenen der tiefsten Trauer mögen wir den Leser nicht Zeuge sehn lassen, nur wollen wir noch berichten, daß Heinrich von Wechsungen die Stätten seines Glückes und seiner Schuld für immer verließ, von seinen ferneren Schicksalen gibt die Geschichte keine Kunde.

Der Graf von Höhenstein hatte während dieser Zeit sein Ziel streng verfolgt, und mit den milderen Bedingungen, welche er in Hinsicht des Herrn Conrad Thiele den Bürgern von Nordhausen machen

konnte, fand der Graf ein williges Gehör, daß ihm die Thore der Stadt geöffnet wurden, und die vorige Ordnung wieder eintrat.

Anekdoten.

Wer soll von der Jagd bleiben?

Ein Fürst, der ein großer Jagdliebhaber war, wollte seine Gemahlin auch gern an dieser Lust Theil nehmen sehen und nahm es nicht gnädig auf, als sie ihm erwiederte, daß sie ein solches Vergnügen für Frauen unschicklich finde. Da wendete sich der Fürst an Dr. Luther mit der Frage: „Was meint Ihr dazu?“ Er antwortete: „Der Ofen und die Frau sollen sein daheim bleiben.“

An welchen Orten der Pabst etwas zu sagen hat.

Der berühmte Maler Michael Angelo war von einem römischen Cardinal beleidigt worden. Um sich zu rächen, malte er seinen Feind, in einem Gemälde von der Hölle, unter den Verbannten. Die Satyre verfehlte ihre Wirkung nicht; jedermann erkannte den Cardinal. Dieser fühlte das Bittere dieser Raube; er beklagte sich darüber beim Pabst Leo, und drang auf Bestrafung des Malers. Leo aber, der den Maler und sein Genie zu hoch schätzte, um ihm wehe zu thun, lehnte dies sehr sinnreich ab:

„Wären sie im Himmel, auf der Erde oder im Fegfeuer von Michael Angelo beleidigt worden, so hätte ich mich damit befassen können, denn an allen diesen Orten habe ich etwas zu sagen, aber die Hölle geht mich nichts an.“

Man muß unterscheiden.

Ein Bauer hat einen Advokaten dringendst, einen Injurienproceß für ihn zu führen. Der Advokat weigerte sich. „Ich hasse die Injurienproceße wie den Tod“, sagte er; „es ist unnützer Zeitverderb. Wenn ich alle die hätte verklagen wollen, die mich einen Spikbuben nannten —“ „Ja, mit Ihnen ist das ein anderes Ding“, fiel ihm der Bauer in die Rede, „aber unser einer darf es nicht leiden.“

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 50

12. Dezember 1839.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Nachdem durch die Verfügung des K. Ministeriums der Justiz und des Innern vom 12. v. M. Reg.-Bl. S. 719 die frühere Verfügung vom 8. Februar 1830 betr. die bei den Ortspolizeistellen zu erhaltende Uebersicht der gegen Orts-Angehörige ergangenen Straf-Erkenntnisse außer Wirksamkeit gesetzt, dagegen aber neue Vorschriften hinsichtlich der Anlegung von Verzeichnissen vom 15. Mai d. J. an ertheilt worden sind, so werden die Orts-Vorsteher angewiesen, die Verzeichnisse alsbald anzulegen, sämtliche Erkenntnisse vom 15. Mai an einzutragen, und die Verzeichnisse Vorschriftsmäßig fortzuführen, auch jedesmal von schultheissenamtlich oder gemeinderäthl. gefällten und rechtskräftig gewordenen Straf-Erkenntnissen gegen ortsfremde Inländer durch beglaubigte Abschrift dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamt des Berurtheilten Mittheilung zu machen.

Bei nächster Gelegenheit wird von dem Verzeichniß Einsicht genommen werden.

Den 5. Dezember 1839.

Schorndorf. Die im Regierungsblatte vom 26. v. M. (Nro. 62) S. 721 enthaltene Verordnung, betreffend die Maasregeln zu Verhütung von Unglücksfällen durch das Zerspringen der Läufersteine in den Getraidemühlen, haben die Orts-Vorsteher sämtlichen Getraidemüllern zu eröffnen, hierüber aber innerhalb 10 Tagen Eröffnungs-Urkunden einzusenden. Den 5. Dezember 1839.

Schorndorf. Sämtl. Orts-Vorsteher haben binnen 8 Tagen zu berichten ob und welche Sicherheitsmaasregeln bei dem Transport von Farren auf öffentlichen Straßen zu Verhütung von Unglücksfällen bisher angewendet worden, ob und welche polizeiliche Anordnungen hierwegen getroffen seyen, und zu treffenden Falls, in wie fern solche ihren Zweck gehörig erfüllt haben? Den 7. Dezember 1839.

Schorndorf. Da das Verbot des Gebrauchs einspänniger Deichselgefährte in der Umgegend von Stuttgart neuerlich wieder vielfach übertreten wird, und die Fuhrleute gewöhnlich

Königl. Oberamt, Strölin.

behaupten von diesem Verbot keine Kenntniß gehabt zu haben; so wird um Strafen zu verhüten den Orts-Vorstehern aufgegeben die dießfalls bestehende Verordnung (s. Landes-Intelligenzblatt Pro. 283) nochmals öffentlich bekannt zu machen.

Den 7. Dezember 1839.

Königl. Oberamt, Strölin.

Welzheim. [Rekrutirung.] Donnerstag den 2. Janr. 1840 Morgens zwischen 8 und 9 Uhr haben alle diejenigen Militairpflichtigen, welche Befreiung wegen Familien-Verhältnissen, wegen Berufs und offener Untüchtigkeit ansprechen, und deshalb Auskunft und Belehrung wünschen, bei unterzeichneter Stelle sich einzufinden. Statt der Militairpflichtigen selbst können auch deren Eltern oder Pfleger erscheinen.

Die Ziehung des Looses findet Samstags den 1. Februar 1840 statt, daher an diesem Tage die Orts-Vorsteher und sämtliche Militairpflichtigen Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause dahier sich versammeln müssen. Die Eltern und Pfleger haben für die Beischaftung der Abwesenden zu sorgen.

Vorstehendes ist den Militairpflichtigen, beziehungsweise ihren Eltern und Pflegern zu eröffnen und sind Eröffnungs-Urkunden innerhalb 14 Tagen einzusenden.

Hinsichtlich der jetzt noch Abwesenden muß ihr Aufenthalt wenn möglich ausgemittelt und angegeben, auch bemerkt werden in welcher Eigenschaft oder bei wem sie sich da oder dort aufhalten. Auswärtige im Bezirk sich aufhaltende Militairpflichtigen sind anzuweisen, längstens bis Ende Januar 1840 sich nach Hause zu begeben, da die Loosziehung in allen Bezirken am 1. Febr. stattfindet. Auch hierüber sind Eröffnungsurkunden einzusenden.

Den 5. Dezember 1839.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Die K. Pfarrämter des hiesigen Bezirks werden hiermit unter Beziehung auf den besondern Erlaß des gemeinschaftlichen Oberamts vom 30. März v. J. aufgefordert, die Bevölkerungslisten p. 15. Dezbr. 1839 genau nach den bestehenden Vorschriften gefertigt noch im Laufe dieses Monats der unterzeichneten Stelle zu übergeben.

Den 5. Dezember 1839.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Da in allen Orten, sowohl zu Verhütung als zu Verbreitung eines ausgebrochenen Brandes, als auch aus gesundheits- und reinlichkeitspolizeilichen Rücksichten ernstlicher Bedacht darauf zu nehmen ist, daß wenigstens in allen neu anzulegenden Straßen zwischen den einzelnen auf derselben Straßenseite stehenden Gebäuden zureichende Zwischenräume liegen bleiben, welche nur etwa mit Einfassungsmauern und Thoren verschlossen werden, so sind die Bezirksämter angewiesen worden, Einleitung zu treffen, daß von den Localbehörden sowohl in den Städten als auf dem Lande je nach den örtlichen Verhältnissen, Normen über die bei Neubauten auf bisher noch nicht überbauten Plätzen, oder in neu anzulegenden Straßen einzuhaltenden Gebäude-Abstände, mit Rücksicht auf die Bauart (von Holz oder Stein) auf dem Lande insbesondere auch mit Rücksicht auf die Bedeckungsart der Gebäude — wo nämlich in einzelnen Orten die Errichtung von Strohdächer- oder Landerdächer, d. h. Dachbedeckungen von Brettern, die angenagelt werden — gestattet werden muß — festgestellt werden, welche in Beziehung auf die Dörfer von den Bezirksämtern, rücksichtlich der Städte und größeren Marktflecken aber von der Kreis-Regierung, je nach Einholung technischen Gutachtens, zu genehmigen sind.

Die größere oder geringere Breite der Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden wird von der Höhe dieser von einander zu trennenden Gebäuden sowie von deren Bauart, ob sie nämlich massiv von Stein oder ganz oder theilweise von Fachwerk konstruirt sind, und weiter davon abhängen, ob die höhere oder tiefere Lage sowohl des Orts, als der betreffenden Straße, und die größere oder geringere Breite der letztern einen mehr oder minder freien Zugang der Luft und des Lichts nöthig machen?

Hienach wird sich im einzelnen Falle bestimmen, welche Stufen der in jedem Orte für neue Straßenanlagen festzusetzenden größten und geringsten Breite der Gebäudezwischenräume zu beobachten seien; ein Zwischenraum von wenigstens 8 bis höchstens 16 oder 20 Fuß dürfte bei hölzernen Gebäuden als Regel anzunehmen sein.

Rücksichtlich der bereits bestehenden Gebäude, Straßen und Gassen in solchen Orten, deren feuergefährliche allzu enge Bauart die Erbreiterung der Straßen und Gassen nach den dießfälligen gesetzlichen Normen nöthig macht, ist vorkommenden Falls streng darauf zu halten, daß diese gesetzlichen Vorschriften in Anwen-

dung gebracht, und daß noch unüberbaute Plätze, sie mögen sich im Privateigenthum, oder im Eigenthum oder im Eigenthum der Gemeinden befinden, nur in soweit, als es die feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten zulassen, überbaut werden dürfen, und daß, wenn einzelne Gebäude abbrennen oder abgebrochen werden, wohl erwogen werde, ob nicht deren Wiederaufbau an der alten Stelle aus eben diesen Rücksichten unzulässig und daher dem Bauenden ein anderer Bauplatz von Polizeiwegen anzuweisen sey.

Die Gemeinderäthe haben nun über die Normen hinsichtlich der erwähnten Gebäude-Abstände sich zu berathen und die dießfälligen Beschlüsse innerhalb 6 Wochen vorzulegen.

Den 7. Dezember 1839.

Königliches Oberamt, v. Kirn.

Welzheim. Das K. Ministerium des Innern wünscht zu erfahren, ob und welche Sicherheitsmaasregeln bei dem Transport von Farren auf öffentlichen Straßen zu Verhütung von Unglücksfällen bisher angewendet worden, ob und welche polizeiliche Anordnungen hierwegen getroffen seien, und zutreffenden Falls, in wie fern solche ihren Zweck gehörig erfüllt haben. Die Orts-Vorsteher haben nun in dieser Beziehung innerhalb 10 Tagen Bericht zu erstatten.

Den 8. Dezember 1839.

Königl. Oberamt, v. Kirn.

Lorch. In der Gantfache des Schuhmachers Hartter wird auf hiesigem Rathhaus am Donnerstag, den 2. Januar 1840

die Schuldenliquidation vorgenommen, wozu auf Morgens 8 Uhr die unbekanntes Gläubiger und Wirgen andurch zur rechtsgültigen Nachweisung ihrer Ansprüche bei Gefahr des Ausschusses von gegenwärtiger Masse vorgeladen werden. Um Veröffentlichung dieses in den Gemeinden des Welzheimer Gerichts-Bezirks werden die Orts-Obrigkeiten ersucht.

Den 30. November 1839.

Amts-Notariat

und Gemeinderath Lorch.

Schorndorf. Da mehrere Gemeinden des Bezirks mit ihren auf Martini verfallenen Schulden mit Zehnpachtgelder, Zieler von Ablösungs-Kapitalien zc. im Rückstand sind, so werden dieselben aufgefordert, längstens binnen 8 Tagen das Fehlende zu berichtigen, indem nach Ablauf dieses Termins unnachlässig mit Execution eingeschritten werden mußte.

Ebenso werden diejenigen herrschaftlichen Unter-Einbringer, welche noch mit Ablieferung der jährlichen Gefälle im Rückstand sind, aufgefordert, den Einzug eifrigst zu betreiben und binnen 8 Tagen über die noch vorhandenen Ausstände Anzeige zu machen, damit gegen die Säumigen weiter verfügt werden kann.

Den 11. Dezember 1839.

K. Kameralamt.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. Stadtbott Ufmsand fährt jeden Tag, während der Messe, nach Stuttgart.
Schorndorf. [Wollenwaaren Em-

pfehlung.] Bei Unterzeichnetem sind wie früher von allen Gattungen Tücher von 2 bis 5 fl. zu haben. Um geneigten Zuspruch bittet
E. Stroh.

Schorndorf. Es wird in ein Birthehaus ein Mädchen gesucht, die den Keller und die Zimmer zu besorgen hätte und auch Hülfe in der Küche leisten müßte. Fleiß und Treue sind unerläßliche Bedingungen. Der Eintritt kann jeden Tag geschehen.

Nähere Auskunft ertheilt

die Redaktion.

Schorndorf. [Casino.] Donnerstag den 12. d. M. 7te Unterhaltung.

Gschwend. [Fahrruß-Versteigerung.] Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Revierförsters Mäulen in Gschwend, wird in der Förster-Wohnung daselbst am

Donnerstag den 12. und

Freitag den 13. d. Mts.

eine Fahrruß-Auktion gegen baare Bezahlung abgehalten werden, wobei zum Verkauf kommt: Silber, alte Bücher, Mannskleider, worunter eine vollständige Revierförsters Uniform, fast noch ganz neu, mehrere Gewehre sammt Zubehör, 1 Hirschfänger, Bettgewand, Leinwand, verschiedenes Kuchengeschirr, Porzellan, Gläser, Schreinwerk, etwas Faß- und Wandgeschirr, gemeiner Hausrath, Fuhr- und Reit-Geschirr, worunter 1 noch ziemlich neues Berner Wägele, 1 Reiberschlitten und 1 Sattel.

Den 3. Dezember 1839.

Aus Auftrag der Erben:

Schultheiß Mast.

Nischtruth. Oberamts Welzheim. [Liegenchafts-Verkauf.] In Folge des kürzlich erfolgten Ablebens meiner Gattin, habe ich mich entschlossen, mein allhier besitzendes Hofgut

im öffentlichen Aufsteich zum Verkaufe zu bringen. Dasselbe besteht in: einer zweistöckigen Behausung sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach, nebst Hofraube mitten im Weiler; sodann in ca. 11 Morgen Acker, 7 Morg. Wiesen, 4 Morg. Waldung und 1 Bril. Krausgarten.

Die Verkaufs-Verhandlung findet am Thomasfeiertage, Samstag den 21. d. M. Nachmittags um 2 Uhr im Gasthause zum Lamm in Welzheim statt, und lade ich damit die Kaufsliebhaber unter dem Anfügen hiezu ein, daß der Kaufschilling in angemessenen Terminen abgetragen, und daß auf Verlangen sowohl Fuhr-, Bauern- und Acker-Geschirre aller Art, als auch Früchte, Heu und Stroh und überhaupt verschiedene sonstige Hausgeräthe gegen Bezahlung in den Kauf gegeben werden können; daß indessen die näheren Ver-

kaufs-Bedingungen bei der Kaufshandlung bekannt gemacht werden, inzwischen aber das Gut jeden Tag eingesehen und vorläufige Kaufsofferte gemacht werden können.

Den 7. Dezember 1839.

Gutsbesitzer Johannes Brändle. Mittelschlechtbach. (Oberamts Welzheim.) Aus der Friedrich Hinderer'schen Pflanzenschaft dahier liegen bei dem Unterzeichneten gegen zweifache Versicherung 1000 fl. zum Ausleihen parat.

Der Pfleger, Aulerwirth Hinderer. Eslingen. Das Buch der entschleierte Geheimnisse ist vorräthig zu haben bei Herrn Buchbinder Bregenzer in Schorndorf. Dannheimer'sche Buchhandlung.

G m ü n d. [A n k ü n d i g u n g.] Die verehrlichen Bezirks- und Orts-Behörden der Oberamts-Bezirke Schorndorf und Welzheim werden hiedurch benachrichtigt, daß das bisher zweimal in der Woche erschienene G m ü n d e r I n t e l l i g e n z - B l a t t vom neuen Jahre an, täglich, (mit Ausnahme des Sonntags) erscheint.

Dieses Blatt, für den Oberamts-Bezirk G m ü n d als Amts-Blatt dienend, wird auch ferner in dieser Eigenschaft fortbestehen, und der Preis vierteljährig, wie bisher, nur 24 fr. betragen.

Es zählt der gehorsamst Unterzeichnete nunmehr durch die schnelle Verbreitung der Avertissements und bei dem äußerst billigen Preis, auf eine allgemeine Theilnahme, und bittet oben benannte resp. Behörden um gefällige Unterstützung, mittelst Einschickung der Annoncen zc. zc. und des Abonnements auf das Blatt selbst.

Den 30. November 1839.

Hochachtungsvollst

Die Redaktion: J. Keller, Buchdrucker und Verleger.

Daß das Intelligenzblatt im Oberamts-Bezirk G m ü n d als Amts-Blatt benützt wird, T. Oberamtmann Binder.

Wöchentliche Frucht-Preise in Winnenden vom 5. Dezember 1839. Table with 2 columns: Item and Price. Items include Kernen, Roggen, Dinkel, Gersten, Haber, Erbsen, Linsen, Wicken, Welschhorn, Ackerbohnen.

Frucht- u. Viktualien-Preise in Schorndorf. Table with 2 columns: Item and Price. Items include Kernen, Roggen, Schweinefleisch, Ditto ganzes, Ochsenfleisch, Rindfleisch, Kalbfleisch, Kernenbrod, Kreuzer Weck.

Verantwortlicher Redacteur: C. J. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 51

19. Dezember 1839.

Zur Nachricht. Wegen des Christfestes wird in nächster Woche das Intelligenzblatt am Dienstag den 24. Dezember ausgegeben; man bittet daher, Inserate spätestens bis am 22ten einzusenden. Die Redaktion.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf und Welzheim. Da mehrfach wahrgenommen worden ist, daß bei Berechnung der Accise aus den in dem Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 Art. 11 (Reg.-Bl. S. 506) bezeichneten Verträgen über liegende Güter, Gebäude, Grund-Gefälle, ewige Renten und Real-Berechtigkeiten die Vorschrift der Accise-Instruktion vom 21. Aug. 1824 Art. 20 (Reg.-Bl. S. 680) nicht überall genau befolgt wird, und daß namentlich in dieser Beziehung häufig in den nach dem Art. 21 der angeführten Instruktion von den Stadt- und Gemeinderäthen, beziehungsweise Waisengerichten zu fertigenden, und den Acciseämtern zu übergebenden Verzeichnissen Unrichtigkeiten vorkommen, so hat sich das K. Steuer-Collegium veranlaßt gesehen, die genaue Befolgung dieser Norm in Erinnerung zu bringen, wonach alle und jede Leistungen des Käufers an den Verkäufer, welchen Namen sie auch immer haben mögen (Ding-, Schlüssel- und Trinkgelder, Aufgeld, Kreuzergeld, Streichgeld, Weinkauf, ebenso die Leibgedinge und dgl.) zum Kaufschilling zu schlagen, bei der Accise-Berechnung mit in Betracht zu ziehen und also namentlich auch in den gedachten Verzeichnissen mit aufzuführen sind.

Sowie einerseits die Verkäufer dann, wenn sie solche Nebenleistungen nicht zur Anzeige bei der erkennenden Obrigkeit oder dem Acciseamt bringen, nach Maasgabe des Accisegesetzes Art. 15 Lit. e und der Accise-Instruktion Art. 24 lit. c zu bestrafen sind, so muß andererseits eine dießfällige Säumnis der Gemeinderäthe, Waisengerichte, beziehungsweise der Acciser bei Fertigung der Einträge in die erwähnten Verzeichnisse sowie bei Berechnung der Accise im Disciplinarwege um so mehr gerügt werden, als eine hiedurch bewirkte Verkür-